

Reichs-Gesetzblatt.

No 6.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. S. 11. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. S. 11. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der vormaligen Preußischen Bank. S. 12.

(Nr. 1227.) Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 3. April 1878.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg
der Staatsrat Selsmann

an Stelle des verstorbenen Geheimen Staatsraths Müzenbecher
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Der Königlich bayerische Staatsminister der Finanzen Herr ist in Folge
seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem Bundesrath ausgeschieden.

Berlin, den 3. April 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Ed.

(Nr. 1228.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmark-
noten der Rostocker Bank. Vom 9. April 1878.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 hat der Bundes-
rath, in Aufhebung des durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1877 (vergl.
Reichs-Gesetzbl. S. 575) veröffentlichten Beschlusses, den Aufruf und die Ein-
ziehung der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen
(grünen) Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Laufe der Monate April bis mit Juni d. J. dreimal,
sowie im Laufe der Jahre 1879 und 1880 mindestens je zweimal
in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen

im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger,
in der Hamburger Börsenhalle,
in der Leipziger Zeitung,
in der Mecklenburgischen Zeitung und
in der Rostocker Zeitung.

Reichs-Gesetzbl. 1878.

2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 1. Juli 1878 sowohl bei der Kasse der Rostocker Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankkontors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, gegen Baargeld umgetauscht werden.
 3. Nach dem 1. Juli 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein. Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schulscheine und werden als solche bei der Kasse der Rostocker Bank bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingelöst werden.
 4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schulscheine präkludirt.
- Berlin, den 9. April 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

(Nr. 1229.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrat die laut der Bekanntmachung vom 15. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 6) erlassenen Vorschriften für den Aufruf und die Einziehung der von der Preußischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten folgendermaßen abgeändert:

1. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. Juni 1878 nicht blos bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
2. Nach dem 1. Juni 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Laufe des Monats April einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 10. April 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).